

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)**

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 26.06.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

*Die Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des § 3 erhalten folgende neue Fassung:*

#### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (5) Sorgeberechtigte können bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) verbindlich anmelden.

Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbeginns bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden.

- (6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01.September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll.

- (7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen.
- Die Sonderleistung Ferienbetreuung wird ausschließlich im Kinderhaus Uhlandstraße während der Pfingstferien angeboten. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erreicht wird. Die Sonderleistung wird separat abgerechnet und ist in der monatlichen Gebühr nicht enthalten.

Die Absätze 2, 3, 5 und 6 des §4 erhalten folgende neue Fassung:

#### § 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen.
- (3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2018)
<b>Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche</b> (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	114,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	58,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €
<b>VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche</b> (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	142,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €
<b>Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	249,00 €



Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	192,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	133,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €
<b>Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	281,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	149,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €
<b>Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	306,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €
<b>Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)</b>	55,00 €
<b>Sonderleistungen:</b>	
<b>Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung</b>	3,00 €
<b>Ferienbetreuung pro Woche (VÖ)</b>	45,00 €
<b>Ferienbetreuung pro Woche (GT)</b>	70,00 €

<b>Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung</b>	<b>Gebühr (ab 01.09.2018)</b>
<b>Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche</b> (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	250,00 €
<b>VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche</b> (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	314,00 €
<b>Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	376,00 €
<b>Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	412,00 €

<b>Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	443,00 €
<b>Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)</b>	50,00 €
<b>Sonderleistungen:</b>	
<b>Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung</b>	2,70 €
<b>Ferienbetreuung Kinderhaus Uhlandstraße pro Woche (VÖ)</b>	70,00 €
<b>Ferienbetreuung Kinderhaus Uhlandstraße pro Woche (GT)</b>	91,00 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

- (6) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Schließtage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheit sind bereits in der Gebühr berücksichtigt. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben.

*Der Absatz 4 des §5 entfällt.*

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Ingersheim, 26.06.2018  
gez. Volker Godel, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.